

Klausur aus dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts
im Bundesland NRW - Studium I -
Justizoberamtsrat Warias, FHR-NRW

Fall 1

1. Sachverhalt

Aus den Personalakten des Beamten Albert Möllers, geboren am 01.04.1973, wohnhaft in Euskirchen, ergeben sich folgende Angaben:

03.08.1992	Rechtspflegeranwärter
09.10.1995	Justizinspektor z.A. (Beschäftigungsauftrag bei dem Amtsgericht Euskirchen)

Der Beamte hat am 09.10.1995 die Rechtspflegerprüfung mit „ausreichend“ bestanden. Mit Verfügung vom 01.04.1998 hat der Präsident des Oberlandesgerichts Köln die Regelprobezeit um ein Jahr und drei Monate verlängert, da die dienstlichen Leistungen nicht den Ansprüchen entsprochen haben. Die Verfügung wurde dem Beamten am 04.04.1998 zugestellt.

Mit Verfügung vom 01.07.1999 hat der Präsident des Oberlandesgerichts Köln die Probezeit nochmals verlängert um ein Jahr und fünf Monate, weil die Bewährung noch nicht festgestellt werden konnte. Die Verfügung wurde dem Beamten am 05.07.1999 zugestellt.

Am 01.12.2000 berichtet der Direktor des Amtsgerichts Euskirchen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, dass die dienstlichen Leistungen des Beamten erhebliche Mängel aufweisen.

Trotz Hilfestellung durch andere Beschäftigte des Amtsgerichts Euskirchen sei eine Steigerung der Arbeitsleistung des Beamten Möllers in Bezug auf Qualität und Quantität nicht zu verzeichnen gewesen.

Mehrmalige Umsetzungen des Beamten haben zu keiner Änderung des negativen Leistungsbildes geführt.

Mit einem Wechsel in die Laufbahn des mittleren Dienstes sei der Beamte nicht einverstanden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln verfügt nach vorheriger Anhörung des Beamten am 05.12.2000 die Entlassung des Beamten. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

*Der Präsident des Oberlandesgerichts
- Aktenzeichen -*

Köln, den 05.12.2000

*Herrn
Justizinspektor z.A.
Albert Möllers
Schillingstr. 2a
53879 Euskirchen*

Betr.: Entlassung

Sehr geehrter Herr Möllers,

mit Zustimmung des Bezirkspersonalrats bei dem Oberlandesgericht Köln entlasse ich Sie mit Wirkung ab 01. April 2001.

Begründung

Ihre fachlichen Leistungen während der Probezeit entsprechen nicht den durchschnittlichen Anforderungen.

Eine Leistungssteigerung war in den letzten Monaten nicht erkennbar.

Ihre Nichtbewährung steht daher endgültig fest.

Eine nochmalige Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich (§ 34 Abs. 1 und 3 LBG).

Hochachtungsvoll

- ordnungsgemäße Unterschrift des Präsidenten des Oberlandesgerichts -

Die Entlassungsverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 05.12.2000 wird dem Beamten am 08.12.2000 ordnungsgemäß zugestellt.

Gegen diese Verfügung legt der Beamte mit Schreiben vom 18.12.2000 wie folgt Widerspruch ein:

Albert Möllers
Schillingstr. 2a
53879 Euskirchen

Euskirchen, den 18.12.2000

<p>Eingang: 19.12.2000 Neumann, JHS</p>

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichts
Köln

Betr.: Entlassung
Bezug: Verfügung vom 05.12.2000
- Aktenzeichen -

Gegen die Entlassungsverfügung vom 05.12.2000 erhebe ich

W i d e r s p r u c h .

Begründung:

Nach den gesetzlichen Vorschriften befinde ich mich nicht mehr in der Probezeit. Die Probezeit war beendet spätestens am 09. Oktober 2000.

Eine Entlassung eines Beamten nach Ablauf der Probezeit wegen fehlender Bewährung ist jedoch nicht zulässig.

Es fehlt eine entsprechende gesetzliche Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

- ordnungsgemäße Unterschrift -

2. Aufgaben:

- a) Prüfen Sie gutachtlich, ob es sich bei der Entlassungsverfügung um einen Verwaltungsakt handelt.
- b) Welche Behörde ist zuständig zur Entscheidung über den Widerspruch des Beamten.
- c) Berechnen Sie Beginn und Ende der Frist zur Einlegung des Widerspruchs unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.
- d) Prüfen Sie gutachtlich, ob die Entlassungsverfügung rechtmäßig ist.

3. Anmerkung zur Bearbeitung:

Von der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben ist auszugehen.

Fall 2

1. Sachverhalt:

Die bei dem Amtsgericht Euskirchen beschäftigte Beamtin Elisabeth Bank, geboren 28.08.1968, wohnhaft in Bad Münstereifel, weist aufgrund der Personalakten folgende Dienstlaufbahn auf:

01.08.1988	Rechtspflegeranwärterin
01.11.1991	Justizinspektorin z.A. (Beschäftigungsauftrag bei dem Amtsgericht Euskirchen)
03.05.1994	Justizinspektorin bei dem Amtsgericht Euskirchen
28.08.1995	Beamtin auf Lebenszeit

Am 05.07.1995 hat die Beamtin eine ärztliche Bescheinigung über eine bestehende Schwangerschaft vorgelegt.

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

14.12.1995

Am 18.12.1995 teilt die Beamtin unter Vorlage der Geburtsurkunden mit, dass am 16.12.1995 die Zwillinge Walter und Willi geboren wurden.

Mit Schreiben vom 15.01.1996 beantragt die Beamtin die Gewährung von Erziehungsurlaub für die längstmögliche Dauer.

Mit Schreiben vom 02.01.1998 beantragt die Beamtin die Beurlaubung aus familiären Gründen zur Betreuung der Zwillinge Walter und Willi für drei Jahre ab Ende des Erziehungsurlaubs.

Erziehungsurlaub und Urlaub aus familiären Gründen werden antragsgemäß bewilligt.

Mit Schreiben vom 03.11.2000 beantragt die Beamtin die Genehmigung zur Ausübung folgender Nebentätigkeiten ab 01. Januar 2001:

- a) Mitarbeit im Schallplatten-Laden des Ehemanns in Bonn jeweils Montag bis Samstag von 9.00 - 13.00 Uhr.
Der Verdienst beträgt 40,- DM je Arbeitsstunde.

- b) Regelmäßige Mitarbeit (schriftstellerische Tätigkeit) bei der monatlich erscheinenden Zeitschrift „Das neue Gesellschaftsrecht“ mit dem Schwerpunkt „Aktien-gesellschaft“.
Der zeitliche Aufwand wird voraussichtlich zwei Stunden täglich von Montag bis Samstag betragen. Es ist eine monatliche Vergütung von 2.000,- DM vereinbart.

2. Aufgaben:

- a) Berechnen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften
 - aa) die Mutterschutzfristen,
 - bb) den Erziehungsurlaub sowie
 - cc) die Beurlaubung aus familiären Gründen.

- b) Nehmen Sie Stellung zum Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeiten (Prüfung der materiellen Rechtslage).

- c) Welche Behörden sind zuständig zur Entscheidung über die Bewilligung des Erziehungsurlaubs und Urlaubs aus familiären Gründen sowie über den Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeiten?

3. Anmerkung zur Bearbeitung:

Das Amtsgericht Euskirchen gehört zum Gerichtsbezirk des Landgerichts Bonn bzw. zum Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Lösungshinweise zur Klausur
aus dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts - Studium I -
Justizoberamtsrat Warias, FHR-NRW

Fall 1:

Erste Aufgabe

Handelt es sich bei der Entlassungsverfügung um einen Verwaltungsakt ?

Ein Verwaltungsakt (VA) liegt vor, wenn gem. § 35 S. 1 VwVfG die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind.

1. Maßnahme

Unter dem Tatbestandsmerkmal „*Maßnahme*“ versteht man jede zweckgerichtete Handlung mit Erklärungscharakter.

Die Entlassungsverfügung ist eine Handlung mit Erklärungscharakter.

2. Behörde

Gemäß § 1 Abs. 2 VwVfG ist „*Behörde*“ jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Dem Präsidenten des OLG Köln sind Aufgaben der Gerichtsverwaltung übertragen, die er in diesem Fall wahrnimmt (= Aufgaben der Personalverwaltung).

3. Regelung

„*Regelungen*“ sind Maßnahmen, die auf die Herbeiführung eines unmittelbaren rechtlichen Erfolges gerichtet sind.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung stellt eine rechtliche Regelung dar.

4. Einzelfall

Die Regelung betrifft die Beamtin als „*Einzelfall*“.

5. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Das Beamtenrecht gehört zum Gebiet des „*öffentlichen Rechts*“ (= Über- und Unterordnungsverhältnis).

6. unmittelbare Außenwirkung

Eine „*unmittelbare Außenwirkung*“ im Rahmen des Beamtenrechts liegt dann vor, wenn die Maßnahme nicht ausschließlich die Regelung des inneren Dienstbetriebes (Betriebsverhältnis), sondern unmittelbar die persönliche Rechtsstellung des Beamten berührt (Grundverhältnis).

Durch die Entlassung wird das Beamtenverhältnis beendet. Damit wird die persönliche Rechtsstellung des Beamten betroffen.

Ergebnis: Bei der Entlassungsverfügung handelt es sich um einen VA.

Zweite Aufgabe

Welche Behörde ist zuständig zur Entscheidung über den Widerspruch ?

Gemäß § 5 Abs. 1 ZuständigkeitsVO i.V.m. § 2 Abs. 1 ZuständigkeitsVO ist der Präsident des OLG Köln zuständig zur Entscheidung über den Widerspruch des Beamten.

Dritte Aufgabe

Berechnen Sie Beginn und Ende der Widerspruchsfrist.

1. Die Widerspruchsfrist beträgt gem. §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 VWGO ein Jahr, da eine Rechtsbehelfsbelehrung dem VA nicht beigefügt war.
2. Die Berechnung der Widerspruchsfrist richtet sich nach § 31 VwVfG, § 187 BGB¹.
3. Konkrete Berechnung der Widerspruchsfrist:

Beginn: 09.12.2000 § 187 Abs. 1 BGB
 + 01
Samstag 08.12.2001 }
Sonntag 09.12.2001 } § 31 Abs. 3 VwVfG

Ende: 10.12.2001 24.00 Uhr

Vierte Aufgabe

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung.

Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZuständigkeitsVO ist der Präsident des OLG Köln zuständig zur Entscheidung über die Entlassung des Justizinspektors z.A. (= Besoldungsgruppe A 9).

II. Form und Verfahren:

Bei der Entlassungsverfügung handelt es sich gem. § 35 S. 1 VwVfG um einen VA. Die Vorschriften des VwVfG finden daher Anwendung.

¹ a.A.: § 79 VwVfG, § 57 VwGO, § 222 ZPO, § 187 BGB

1. Form

a) äußere Form

Schriftform ist ausreichend (§§ 36, 181 LBG).

Die erlassende Behörde ist erkennbar, der VA ist unterschrieben (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

b) Bestimmtheit

Der Ausspruch „Entlassung“ ist hinreichend bestimmt. Der Entlassungszeitpunkt ist angegeben.

c) Begründung

Die Entlassung enthält eine Begründung (§ 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Die Begründung zur Ausübung des Ermessens ist ausreichend (§ 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

2. Verfahren

a) Beginn

Die Behörde ist von Amts wegen tätig geworden (§ 22 VwVfG).

b) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

Die Voraussetzungen der §§ 11 ff. VwVfG liegen bei dem Beamten vor.

c) Anhörung

Die notwendige vorherige Anhörung des Beamten ist erfolgt (§ 28 VwVfG).

d) Personalrat

Der zuständige Bezirkspersonalrat hat der Entlassung zugestimmt (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 LPVG).

3. Bekanntgabe

Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten zugestellt worden (§§ 41, 43 VwVfG, §§ 36, 181 LBG).

Materielle Rechtmäßigkeit

I. Rechtsgrundlage

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 LBG kann ein Beamter auf Probe während der Probezeit bei mangelnder Bewährung entlassen werden.

II. Fehlerfreie Rechtsanwendung

1. Beamter auf Probe

Bei dem Beamten Möllers handelt es sich um einen Beamten auf Probe.

2. mangelnde Bewährung

Die Leistungen des Beamten entsprechen nicht den Anforderungen.

3. während der Probezeit

a) Regelprobezeit

Die Regelprobezeit des Beamten beträgt zwei Jahre und sechs Monate (§ 29 Abs. 2 S. 1 LVO).

b) Verlängerung

Nach § 7 Abs. 5 S. 1 LVO kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Der Präsident des OLG Köln hat die Probezeit um insgesamt zwei Jahre und acht Monate verlängert.

Die gesamte Probezeit darf insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen (§ 7 Abs. 5 S. 2 LVO).

Infolge der Verlängerung würde die Probezeit für den Beamten Möllers fünf Jahre und zwei Monate betragen.

Die zweite Verlängerungsverfügung ist rechtswidrig, weil die Verlängerung der Probezeit

- die gesetzliche Frist von 2 Jahren übersteigt (§ 7 Abs. 5 S. 1 LVO)

u n d

- die gesetzliche Höchstfrist von insgesamt 5 Jahren für die gesamte Probezeit überschritten wird (§ 7 Abs. 5 S. 2 LVO).

Nach § 43 Abs. 2 VwVfG ist die zweite Verlängerungsverfügung jedoch bestandskräftig. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Gründe, die für die Nichtigkeit der zweiten Verlängerungsverfügung sprechen (§§ 43 Abs. 3, 44 VwVfG).

Der Beamte befand sich zum Zeitpunkt der Entlassungsverfügung in der wirksam verlängerten Probezeit². Die Entlassungsfrist gemäß § 34 Abs. 3 LBG ist eingehalten. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Ergebnis: Die Entlassungsverfügung ist gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 LBG rechtmäßig.

² vgl. Wind/Schimana/Wichmann, Öffentliches Dienstrecht, 4. Aufl., 1998, S. 65

Fall 2:

Erste Aufgabe

1. Berechnung der Mutterschutzfristen

Beginn: 02.11.1995

Begründung: § 86 Abs. 1 LBG, § 2 Abs. 2 MuSchVB, §§ 186, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 - 1. Alt.
- BGB

Ende: 09.03.1996

Begründung: § 86 Abs. 1 LBG, § 4 Abs. 2 MuSchVB, §§ 186, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 -
1. Alt. - BGB

2. Berechnung des Erziehungsurlaubs

Beginn: 10.03.1996

Begründung: § 86 Abs. 2 LBG, § 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a) ErzUV

Ende: 15.12.1998

Begründung: § 86 Abs. 2 LBG, § 2 Abs. 1 ErzUV, §§ 186, 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 - 2. Alt. -
BGB

3. Berechnung des Urlaubs gemäß § 85a LBG

Beginn: 16.12.1998

Begründung: § 85a Abs. 1 LBG

Ende: 15.12.2001

Begründung: § 85a Abs. 1 LBG, §§ 186, 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 - 2. Alt. - BGB

Zweite Aufgabe

Prüfen Sie den Antrag auf Genehmigung von Nebentätigkeiten.

Nach § 68 Abs. 3 S. 1 LBG ist für jede einzelne Nebentätigkeit eine Genehmigung zu erteilen.

A: Mitarbeit im Schallplattengeschäft des Ehemannes

I. Anspruchsgrundlage: § 68 Abs. 2 S. 1 LBG i.V.m. § 68 a LBG

Bei der Tätigkeit im Schallplatten-Laden des Ehemannes handelt es sich um eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist gem. § 68 Abs. 1 Nr. 3 - 3. Alt. - LBG die vorherige Genehmigung erforderlich.

II. Anspruchsvoraussetzungen:

1. Keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (§ 68 Abs. 2 S. 1 LBG).
2. Es dürfen nur Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68a LBG).

Aus dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen führen könnten.

Der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit mit täglich vier Arbeitsstunden zuzüglich Fahrtzeit dürfte jedoch dem Zweck der Freistellung (Betreuung der Kinder) zuwiderlaufen (§ 68a LBG).

Ergebnis: Die Genehmigung zur Mitarbeit im Schallplatten-Laden des Ehemannes ist daher zu versagen.

Hinweis: Zur Versagung der Genehmigung ist die Zustimmung des Personalrats erforderlich (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 LPVG).

B: regelmäßige schriftstellerische Tätigkeit

I. Anspruchsgrundlage:

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 LBG sind schriftstellerische Tätigkeiten eines Beamten nicht genehmigungspflichtig.

Aufgrund der regelmäßigen Ablieferung von Beiträgen für die Zeitschrift gegen Entgelt liegt hier eine geschäftsmäßige Verwertung der ausgeübten schriftstellerischen Tätigkeit vor.

Nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 3 NtV ist diese schriftstellerische Nebentätigkeit genehmigungsbedürftig³.

II. Anspruchsvoraussetzungen:

1. keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (§ 68 Abs. 2 S. 1 LBG).
2. Es dürfen nur Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 68a LBG).

Aus dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen führen könnten.

³ vgl. Bientreu, RiA 1995, 230 f

Durch den zeitliche Umfang der Nebentätigkeit von insgesamt täglich zwei Stunden in der eigenen Wohnung wird der Zweck der Freistellung (Betreuung der Kinder) nicht wesentlich beeinträchtigt.

Ergebnis: Die beantragte Genehmigung zur regelmäßigen Mitarbeit bei der Zeitschrift „Das neue Gesellschaftsrecht“ kann daher erteilt werden.
Die Genehmigung ist jedoch zu befristen bis zum Ende der Beurlaubung zum 15.12.2001 (§ 68 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 sowie S. 3 LBG).

Dritte Aufgabe

*Prüfen Sie, welche Behörden zur Entscheidung über die Bewilligung
des Erziehungsurlaubs
bzw. des Urlaubs aus familiären Gründen
sowie über den Antrag auf Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständig sind.*

Der Präsident des OLG Köln ist sachlich, funktionell und örtlich zuständig für Entscheidungen über Erziehungsurlaub, Urlaub gemäß § 85a LBG und auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ZuständigkeitsVO).